

Dr. Martina Handl-Thaller  
Santenweg 6  
7052 Müllendorf

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik  
Europaplatz 1  
7001 Eisenstadt

13.01.2022

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle, mit der  
das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz  
abgeändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum obbez. Entwurf nehme ich innerhalb der offenen Begutachtungsfrist wie folgt Stellung:

**Zur Z 1 (§ 6 Abs. 1) und 2 (§ 6 Abs. 6a):**

Gemäß der geplanten Regelung soll im Falle der Verhinderung der Präsidentin und des Vizepräsidenten von dem in der Verwaltung grundsätzlich zur Anwendung kommenden Anciennitätsprinzip abgewichen werden und nicht mehr das dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland am längsten angehörende Mitglied mit der Vertretung betraut werden, sondern soll die oder der Vertreter frei bestimmt werden können. Mit anderen Worten: Mit der Vertretung im Fall der Verhinderung des Präsidiums soll nicht ex lege das erfahrenste und dienstälteste Mitglied betraut sein, sondern dass offensichtlich am leichtesten zu steuernde Mitglied ausgewählt werden können. Dies zeigt von tiefem Misstrauen gegenüber den anderen Richtern und wird diese Regelung dem Arbeitsklima wohl kaum dienlich sein.

Die derzeit geltende Regelung hat sich seit Jahren bewährt und durchgängig einen funktionierenden Gerichtsbetrieb gesichert. Für ein Abgehen von dieser Vorgangsweise liegt sohin keine begründete Veranlassung vor und sollte daher abgesehen werden.

**Zur Z 3 (§ 7 Abs. 6):**

Mit 31.12.2021 ist die befristete Regelung, welche eine Beratung und Beschlussfassung der Vollversammlung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz für zulässig erklärte, ausgelaufen. Diese Regelung wurde zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie eingeführt (siehe LGBl. Nr. 25/2020 und 83/2020). Wie in den Erläuterungen (siehe XXII. Gp. IA 34) ausdrücklich festgehalten wurde, war Anlass für die Einräumung dieser Möglichkeit die Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19.

Nunmehr wird im vorliegenden Entwurf von diesem Ausnahmeszenario abgewichen und soll es in das freie Ermessen der Präsidentin gestellt werden, ob sie die Vollversammlung in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder per Videokonferenz durchführt. In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, dass diese Möglichkeit der Videokonferenz nicht zum Regelfall werden soll, allerdings spiegelt sich dies nicht im Entwurfstext wider, sondern handelt es sich dort um eine freie Ermessensentscheidung der Präsidentin.

Es ist unbestritten, dass Videokonferenzen in Zeiten einer Pandemie hilfreich und auch notwendig sind, um zu einer schnellen Entscheidungsfindung zu gelangen und handlungsfähig zu bleiben. Sie können aber persönliche Besprechungen bzw. die Abhaltung einer Vollversammlung bei persönlicher Anwesenheit jedoch nicht ersetzen. Persönlicher Austausch stärkt die Zusammenarbeit und ist für eine effiziente Gruppenkommunikation unabdingbar. Das Gespräch per Videokonferenz ist vielfach unpersönlicher und formeller, die Kommunikation „erkaltet“, vieles bleibt unausgesprochen und führt unter Umständen zu Missverständnissen. Um daher ein Gericht (wie auch jeder andere Behörde oder jedes Unternehmen) erfolgreich führen zu können und Zusammenhalt und Motivation zu fördern, ist die persönliche Kommunikation unverzichtbar und muss sich ein Präsident oder eine Präsidentin dieser Aufgabe stellen. Die Vollversammlung ist das wichtigste Gremium für das Funktionieren des Gerichtes, dort werden die wesentlichen Entscheidungen getroffen und dort sollte ein umfassender, offener persönlicher Diskurs geführt werden können. Es wird daher nachdrücklich gefordert, auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Vollversammlung per Videokonferenz nicht zum Regelfall werden soll, sondern darauf beschränkt bleiben muss, wenn die Vollversammlung im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse nicht innerhalb angemessener Frist zusammentreten kann (vgl. zB § 15 Abs. 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985).

Weiters muss in der geplanten Novellierung klargestellt werden, dass an einer Vollversammlung in Form einer Videokonferenz nur jene Mitglieder teilnehmen können, die sich im

Dienst befinden. Diesbezüglich bedarf es einer Gleichstellung mit einer Vollversammlung bei persönlicher Anwesenheit. Andernfalls würde es im Belieben von einzelnen Mitgliedern stehen, ob sie sich im Urlaub oder Krankenstand einloggen und dadurch das Präsenz- und Abstimmungsquorum je nach Gutdünken beeinflussen bzw. könnte die Präsidentin anhand der Wahl der Art der Vollversammlung einzelnen Mitgliedern die Teilnahme ermöglichen oder nicht. Eine derartige Auswirkung wird als unsachlich erachtet.

**Zu Z 5 (§ 17 Abs. 4a):**

Schon der erste Satz dieser Bestimmung zeigt von einem grundlegenden Missverständnis.

Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind nicht neben ihren Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig, sondern sie sind beim Landesverwaltungsgericht Burgenland Teil des Spruchkörpers und üben ein richterliches Amt aus (siehe § 4 LVwGG). Die Verrichtung der Justizverwaltungsaufgaben ist aufgrund des überschaubaren Umfangs bei einem kleinen Gericht wie dem Landesverwaltungsgericht Burgenland nur als eine zusätzliche Tätigkeit vorgesehen.

Gemäß § 17 Abs. 4 LVwGG ist bei der Verteilung der Geschäfte auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und auf eine allfällige Wahrnehmung der Aufgaben der Justizverwaltung Bedacht zu nehmen.

Daraus folgt, dass Präsidentin und Vizepräsident beim Landesverwaltungsgericht Burgenland in erster Linie in der Rechtsprechung tätig zu sein haben und nicht „nebenbei“. Zusätzlich zur Tätigkeit als Richterin hat die Präsidentin alle Angelegenheiten der Justizverwaltung zu führen, soweit sie nicht in diesem Landesgesetz anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind. Es entspricht der unstrittigen und seit Jahren bewährten Gepflogenheit beim Landesverwaltungsgericht Burgenland, dass von der Vollversammlung auf die Belastung des Präsidenten bzw. der Präsidentin mit Justizverwaltungsangelegenheiten bei der Verteilung der Geschäfte Rücksicht genommen wird und daher nur eine Belastung mit 50 bis 70 Prozent eines vollen Judiziums erfolgt. Zusätzlich erhält der Präsident bzw. die Präsidentin eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Diese wurde mit der Novelle LGBI. Nr. 85/2019 anlässlich der Ernennung der derzeitigen Präsidentin von 1 680,40 Euro auf 2 607,10 Euro (+55% !) angehoben und beträgt derzeit 2 644,90 Euro. Diese Zulage liegt im Spitzenbereich aller – auch der wesentlich größeren – Gerichte in Österreich.

Dem Vizepräsidenten obliegt die Unterstützung der Präsidentin und sind die Aufgaben der Justizverwaltung von ihm überhaupt nur im Falle ihrer Verhinderung zu führen. Dem Vizepräsident gebührt dafür ebenfalls eine äußerst hohe Dienstzulage und wurde diese ebenfalls mit der Novelle LGBI. Nr. 85/2019 anlässlich der Ernennung der derzeitigen Präsidentin von 672,20 Euro auf 1 183,20 Euro (+76 % !) angehoben.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass das Lohnniveau der sonstigen Richter bis dato nicht angehoben wurde (entgegen der Ankündigung in den Erläuterungen zur Novelle LGBl. Nr. 85/2019).

Dies ist alles insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das Landesverwaltungsgericht Burgenland neben Vorarlberg das kleinste Verwaltungsgericht in Österreich ist und sich der Umfang der alltäglichen Justizverwaltungsaufgaben naturgemäß im Wesentlichen nach dem Personalstand richtet. So sind neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten nur neun Richter und Richterinnen, ein Mitarbeiter in der Evidenzstelle und die notwendigen Kanzleikräfte beim Landesverwaltungsgericht Burgenland tätig; im Vergleich dazu verfügt beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht über 218 Richterinnen und Richter inklusive Präsident und Vizepräsident - [https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/richter\\_neu.html](https://www.bvwg.gv.at/allgemeines/richter_neu.html); Landesverwaltungsgericht Niederösterreich: 52 Richterinnen und Richter inklusive Präsident und Vizepräsident - <https://lvwg.noel.gv.at/richterinnen-und-richter/>; Landesverwaltungsgericht Wien: 91 Richterinnen und Richter inklusive Präsident und Vizepräsident - <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/verwaltungsgericht-wien/RichterInnen.html>). Naturgemäß ist daher die Belastung mit Justizverwaltungsaufgaben bei derart großen Gerichten mit einem fünf- bis 20fachen richterlichen Personal plus den Mitarbeitern in der Evidenzstelle, den bei den anderen Gerichten üblichen wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie den jeweils notwendig Kanzleikräften eine andere als bei einem kleinen Gericht wie dem Landesverwaltungsgericht Burgenland.

Umso mehr erstaunt es, dass mit der nun vorliegenden Novelle die Präsidentin und der Vizepräsident zukünftig das Ausmaß ihrer Tätigkeit in der Rechtsprechung selbst bestimmen können. Wie in den Erläuterungen steht, sollen sie das Ausmaß ihrer Tätigkeit in der Rechtsprechung **frei** (!) festlegen können. Sie können also – auf Kosten der Steuerzahler – selbst festlegen, wieviel sie bei vollen Bezügen arbeiten wollen! Wenn in den Erläuterungen nun auf andere Gerichte und deren Bestimmungen hingewiesen wird, so handelt es sich hierbei – wie oben ausgeführt – um wesentlich größere Gerichte, welche mit dem Landesverwaltungsgericht Burgenland nicht vergleichbar sind und verteilt sich eine Entlastung von zwei Personen auf neun Richter naturgemäß anders als auf beispielsweise 216 Richter. Überdies findet sich selbst bei diesen Gerichten nicht überall die Regelung, dass dies auch für den Vizepräsidenten gelten soll. So ist dies nicht einmal beim nahezu zehn Mal größeren Landesverwaltungsgericht Wien der Fall.

Vergleichbar mit den Strukturen im Burgenland ist allenfalls das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg mit seinen 16 Richterinnen und Richtern inklusive Präsidium (<http://www.lvwg-vorarlberg.at/team/>). Im Vorarlberger Verwaltungsgerichtsgesetz findet sich jedoch – und wohl aus gutem Grund – keine derartige Regelung, wonach der Präsident und der Vizepräsident das Ausmaß ihrer Tätigkeit frei festlegen können und ihrer Belastung ausdrücklich zustimmen müssen. Vielmehr entspricht die dortige Rechtslage im Wesentlichen der derzeit im Burgenland geltenden.

Offensichtlich rächt sich nun der Umstand, dass – entgegen der Empfehlung in der Stellungnahme Nr.19 (2016) des Beirates Europäischer Richterinnen und Richter (CCJE) – jemand zur Gerichtspräsidentin ernannt wurde, die keine Erfahrung in der Tätigkeit als Richter hat. Diese mangelnde Erfahrung in der selbstverantwortlichen Tätigkeit als Richter soll daher – wie oben ausgeführt – auf Kosten der Steuerzahler und zu Lasten der sonstigen Richterinnen und Richter mit der vorliegenden Novelle kaschiert werden, indem versucht wird, die Präsidentin trotz exorbitant hoher Zulage und Kleinheit des Gerichtes von der rechtsprechenden Tätigkeit möglichst freizuspielen und soll davon – aus welchen Gründen immer – auch der Vizepräsident profitieren.

Wie in der oben zit. Stellungnahme Nr. 19 aber betont wird, ist eine fortgesetzte Praxis als Richter für Gerichtspräsidenten äußerst wichtig, um Professionalität zu gewährleisten und um durch das Bewusstsein für Probleme, die sich aus der täglichen richterlichen Praxis ergeben, die organisatorische Rolle am besten erfüllen zu können. Ein Gerichtspräsident bzw. eine Gerichtspräsidentin hat eine Vorbildrolle und muss mit Engagement und Arbeitseifer vorgehen, er bzw. sie muss nach dem Grundsatz *primus inter pares* mit den anderen Richtern in Kontakt stehen und so der Führungsrolle gerecht werden.

Es wird daher nachdrücklich gefordert, die bisherigen Regelungen zu belassen und von einer Novellierung der Regelung über die Verteilung der Geschäfte abzusehen.

**Zur Z 6 (§ 17 Abs. 7):**

Nach dem derzeit gültigen § 17 Abs. 1 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes ist vor Ablauf jedes Kalenderjahres von der Vollversammlung für die Dauer des nächsten Kalenderjahres eine Geschäftsverteilung zu beschließen. Es gibt im derzeit gültigen Gesetz keine Regelung, wonach die Geschäftsverteilung über das Kalenderjahr hinaus gültig bleibt, falls, aus welchen Gründen immer, vor Ablauf des Kalenderjahres kein Beschluss zustande kommt.

Daraus folgt, dass die Gültigkeit der Geschäftsverteilung ex lege mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres befristet ist. Auch im vorliegenden Entwurf wird offensichtlich von diesem Gesetzesverständnis ausgegangen, andernfalls die Notwendigkeit der geplanten Regelung nicht gegeben wäre.

Festzuhalten ist, dass diese Regelung, welche auch schon in gleicher Weise beim Unabhängigen Verwaltungssenat gegolten hat, bis Ende des Kalenderjahres 2021 (also seit Jahrzehnten) problemlos funktionierte, unstrittig war und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben jeweils eine neue Geschäftsverteilung für das kommende Jahr beschlossen wurde.

**Aus der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland (<http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at/de/geschaeftsverteilung.html>) zeigt sich, dass vor Ablauf des Kalenderjahres 2021 (im Gegensatz zu allen anderen Verwaltungsgerichten) keine neue Geschäftsverteilung für das Jahr 2022 beschlossen wurde.**

**Das bedeutet, dass es bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsverteilung (welche allerdings nicht rückwirkend in Kraft treten kann) für im Jahr 2022 neu einlangende Akte keine gültige Geschäftsverteilung gibt und sohin keine Festlegung des gesetzlichen Richters!**

**Bei all diesen ab 01.01.2022 eingelangten Akten ist das Gericht somit eigentlich handlungsunfähig (auf allfällige daraus entstehende haftungsrechtliche Ansprüche wird in diesem Zusammenhang hingewiesen) bzw. sind bei diesen Akten alle Entscheidungen von der höchstgerichtlichen Aufhebung wegen Verletzung des Rechts auf einen gesetzlichen Richter bedroht, da sie auf Grundlage einer nicht gültigen Geschäftsverteilung getroffen werden.**

Dies zeigt, dass es für jene Fälle, in denen die Präsidentin bzw. im Falle deren Verhinderung der Vizepräsident seiner Aufgabenerfüllung nicht nachkommt, untätig bleibt und keinen Beschluss über eine Geschäftsverteilung für das folgende Kalenderjahr herbeiführt (und dies allenfalls auch nicht einmal versucht), eine „Notfallsregelung“ geben muss, um Schaden vom Gericht, wie er derzeit eingetreten ist, in Hinkunft abzuwenden.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird jedoch zum Ausdruck gebracht, dass (nur) *„für den Fall, dass in der Vollversammlung rechtzeitig vor dem Jahreswechsel keine Einigung über eine neue Geschäftsverteilung erzielt werden kann,“* die bisherige Geschäftsverteilung weiterhin in Geltung stehen soll.

Diese Ausnahmesituation muss jedoch vor allem im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gebracht werden, was im vorliegenden Entwurf nicht der Fall ist. Im Gesetzestext muss die Verpflichtung festgehalten werden, dass jedenfalls eine Vollversammlung vor Ablauf des Kalenderjahres stattzufinden hat und dort versucht werden muss, eine Einigung über eine neue Geschäftsverteilung herbeizuführen. Die Untätigkeit des Präsidiums in dieser so wichtigen Angelegenheit sollte vom Gesetzgeber keinesfalls toleriert und akzeptiert werden. Wie oben bereits ausgeführt, gehört die Vollversammlung zum wichtigsten Gremium des Verwaltungsgerichtes und der regelmäßige offene, persönliche Austausch ist für das Funktionieren des Gerichtes unabdingbar. Dieser wichtigen, wenn nicht wichtigsten Aufgabe muss die Präsidentin bzw. im Fall deren Verhinderung der Vizepräsident gerecht werden.

Der Veröffentlichung meiner Stellungnahme auf der Homepage des Landes Burgenland unter „Abgeschlossene Begutachtungen“ stimme ich ausdrücklich zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martina Handl-Thaller